Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

53	**Erläuterungen zu § 72 - Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und kommerziell tätige Stiftungen**	3
53.1	Allgemeines zum steuerbaren Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaften- und kommerziell tätigen Stiftungen	3
53.2	Ermässigungen	3

53 Erläuterungen zu § 72 - Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und kommerziell tätige Stiftungen

53.1 Allgemeines zum steuerbaren Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaftenund kommerziell tätigen Stiftungen

Massgebend für das einbezahlte Aktien-, Grund-, Stamm- oder Partizipationskapital ist grundsätzlich das Datum des Handelsregistereintrages.

Zu den offenen Reserven zählen die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven sowie die freiwilligen Reserven. Vom Bilanzgewinn kann eine nach dem massgebenden Stichtag beschlossene Dividenden- oder Tantiemnausschüttung in Abzug gebracht werden. Eigene Kapitalanteile sind als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen (OR 959 a Abs. 2). Die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven stellen die Summe aus in früheren Geschäftsjahren steuerlich nicht anerkannten Abschreibungen, Wertberichtigen und Rückstellungen dar.

Die Gesellschaft muss mindestens das einbezahlte, nominelle Aktien-, Grund- oder Stammkapital einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals versteuern, unabhängig davon, ob die Gesellschaft in ihrer Bilanz eine Unterdeckung oder sogar eine Überschuldung ausweist. D.h. ein allfälliger Verlustvortrag kann ausschliesslich nur mit ausgewiesenen offenen oder versteuerten stillen Reserven verrechnet werden.

53.2 Ermässigungen

Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 67 und auf Rechte nach § 59a (Patente und vergleichbare Rechte) sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird mit 2 % in die Bemessung einbezogen. Bei der Berechnung sind die Gewinnsteuerwerte zu verwenden.

Beispiel:

1. Bestimmung des Anteils der ermässigungswürdigen Assets

	Total	qualifiziert	nicht qualifizierend
Flüssige Mittel	100'000		100'000
Forderungen aus L&L	200'000		200'000
Beteiligungen	500000	500'000	
Konzerndarlehen	200000	200'000	
Total Aktiven	1'000'000	700'000	300'000
in %		70 %	30 %

=> 70 % d. Assets qualifizieren für Kapitalsteuerermässigungen und somit fliesst 70 % des Eigenkapitals nur zu 2 % in die Bemessungsgrundlage ein.

2. Bestimmung des steuerbaren Eigenkapitals

FK (nicht relevant)	200'000		
in %	100 %	70 %	30 %
Eigenkapital	800'000	560'000	240'000
		2 %	100 %
ermässigter Teil		11'200	
nicht ermässigter Teil			240'000
Total steuerbares Eigenkapital			**251'200**

3. Check

(Anteil der qualifizierenden Assets * 2 % + Anteil n. qual. Assets) * EK
=> (70%*2 % + 30 %)*800'000 = 251'200

Steuerneutral aufgedeckte stille Reserven aufgrund eines Statuswechsels werden nicht gemäss obiger Berechnung berücksichtigt. Zwar werden diese stillen Reserven ebenfalls zu 98 % ermässigt, jedoch kann eine Berücksichtigung gemäss obiger Berechnung zu einer Verwässerung der Ermässigung führen. Folglich ist der Bestand der stillen Reserven am Jahresende mit 2 % (=100 % - 98 %) zu multiplizieren und zum steuerbaren Eigenkapital zu addieren.

Ein allfällig vorhandenes verdecktes Eigenkapital wird vor den Ermässigungen berechnet und berücksichtigt. Dadurch wird erreicht, dass auch verdecktes Eigenkapital ermässigungswürdig ist.

Beispiel:

1. Ausgangslage	
Ermässigungswürdige Aktiven in % der Bilanzsumme:	70 %
Stille Reserven aufgrund Statuswechsel (100 %)	1’000’000
Eigenkapital gemäss Jahresrechnung	100’000
Bilanzsumme	2’100’000

2. Ermittlung verdecktes Eigenkapital	
Zuger Praxis: Mind. 1/7 der Bilanzsumme	300’000

3. Ermässigungen aufgrund Aktiven	
Steuerbares Kapital nach Ermässigungen	300’000
Ermässigung (= 70 %∗98 %	-205’800
Steuerbares Kapital nach Ermässigungen	94’200

4. Berücksichtigung st. Reserven	
Steuerbares Kapital nach Ermässigungen	94’200
Berücksichtigung st. Reserven (2 %)	20’000

Steuerbares Kapital	**114’200**